

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. März 2018

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	
Öffentliche Bekanntmachung Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung31	für das Haushaltsjahr 2017/201832
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2018.....31	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 201833
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 201832	Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 201834
Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel	
	Ämtliche Bekanntmachungen
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duheweitz Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....35

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen
Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher – Wall 55, 24103 Kiel, hat beim Umweltamt des Landkreises Uelzen gem. §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 Abs. 1 des Nds. Wasser-
gesetzes (NWG) v. 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) die
wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung von zwei
Gräben (Gewässer III. Ordnung) auf den Flurstücken 160/9 und
160/10, Flur 2, Gemarkung Nateln beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14 der
Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007
(Nds. GVBl. 2007, 179) durch eine allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben kei-
ne Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vermerk

über die Einzelfallprüfung kann beim Umweltamt des Landkreises
Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Zimmer 306, eingesehen
werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az. 66 III – 316

Uelzen, den 28. Februar 2018

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-
sungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am
13. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.873.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.991.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.876.700 Euro
2.2 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.625.350 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	631.500 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	409.400 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.250 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.291.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.291.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 409.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, 14. November 2017

(Markwardt) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33d (2017) am 12. Februar 2018 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 19. Februar 2018

Markwardt, Bürgermeister

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2018

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.756.153 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.657.714 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.800 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.471.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.286.150 €

festgesetzt;
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.158.450 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	32.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	8.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 573.200 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	520 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 6. Februar 2018

L. S.

Gez. Hendrik Kunitz

Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Wrestedt, den 9. März 2018

Gez. Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2017/2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 23. November 2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2017	10.339.000 Euro
		2018	10.410.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2017	10.634.800 Euro
		2018	10.852.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2017	600.000 Euro
		2018	482.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2017	0 Euro
		2018	19.800 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2017	9.493.800 Euro
		2018	9.843.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2017	9.640.200 Euro
		2018	9.757.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2017	1.227.000 Euro
		2018	1.300.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2017	870.000 Euro
		2018	3.604.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2017	0 Euro
		2018	2.700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2017	360.000 Euro
		2018	468.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro für 2017 und 2.700.000 Euro für 2018 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 Euro festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.650.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	2017	380 v.H.
		2018	440 v.H.

1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	2017	380 v.H.
		2018	440 v.H.

2. Gewerbesteuer		2017	360 v.H.
		2018	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich.

Bienenbüttel, den 23. November 2017

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017/2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 19. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2017) und 20-006/04 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 1. März 2018

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 23. November 2017 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 4.070.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 3.856.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf 4.735.900,00 €
2.2	der Auszahlungen auf 5.183.800,00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen
	aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.737.900,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen
	aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.243.500,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen 398.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen 1.500.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 600.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 440.300,00 €

B. Der Haushaltsplan 2018 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 1.157.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 1.094.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 00,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 00,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf 1.166.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf 2.342.000,00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	40.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.416.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	242.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.550.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 32 % der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Rosche, den 24. November 2017

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 19. März 2018 bis zum 27. März 2018 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 2. März 2018

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 21. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. **Im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1 der ordentlichen Erträge auf	2.067.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.867.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.608.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	6.540.200,00 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.964.900,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.690.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.643.500,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.646.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	203.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.022.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

Suhlendorf, den 22. November 2017

(Weichsel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26. März 2018 bis zum 5. April 2018 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Suhlendorf, den 8. März 2018

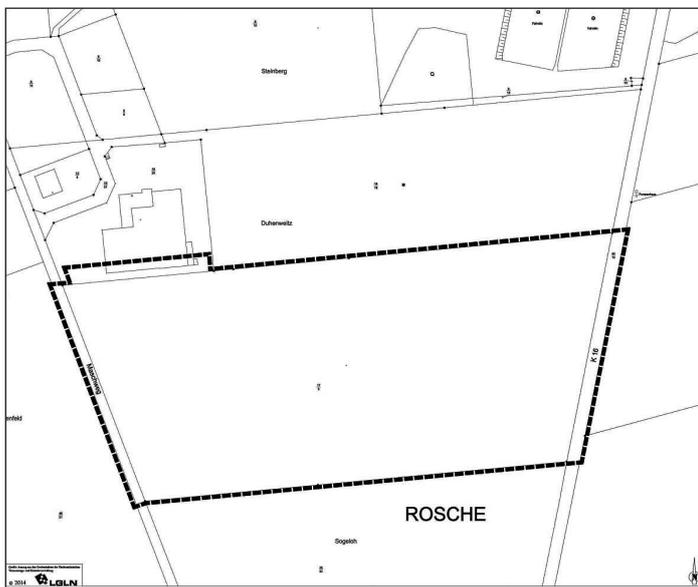
(Weichsel)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Rosche, den 1. März 2018 DER GEMEINDE ROSCHE

Bekanntmachung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2018 den Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lühchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung Auskunft verlangen. Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<http://www.samtgemeinde-rosche.de> -> Bürger -> Aktuelles -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhenheim Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck – 1. Änderung in Kraft.

Der Gemeindedirektor
gez. Musik

